

Kindergarten- und Krippengebühren ab 01. September 2021

(1) U3 Gebühren

Krippen-Gebühren, ausgehend von der Empfehlung der Spitzenverbände für VÖ-Zeiten 2021/2022				
Stundensatz für weitere Betreuungsstunde	16,50 €/Std.			
	U3 - Krippe			
	VÖ	VÖ+	GT8	GT10
Ein Kind in der Familie	362,50 €	403,00 €	524,00 €	686,00 €
Zwei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	290,00 €	322,50 €	420,00 €	548,50 €
Drei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	217,50 €	241,50 €	315,00 €	412,00 €
Vier und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren	145,50 €	162,00 €	210,00 €	275,00 €

(2) Ü3 Gebühren

Kindergarten-Gebühren, ausgehend von der Empfehlung der Spitzenverbände für VÖ-Zeiten 2021/2022				
Stundensatz für weitere Betreuungsstunde	16,50 €/Std.			
	Ü3			
	VÖ	VÖ+	GT8	GT10
Ein Kind in der Familie	154,50 €	196,00 €	317,00 €	478,50 €
Zwei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	123,50 €	156,50 €	254,50 €	383,00 €
Drei Kinder in der Familie unter 18 Jahren	93,00 €	116,50 €	190,00 €	287,50 €
Vier und mehr Kinder in der Familie unter 18 Jahren	62,50 €	78,50 €	127,50 €	191,50 €

(3) **Die pauschalen Gebühren für das Mittagessen (U3 und Ü3) betragen pro Monat 58,00 €.**

(4) Die Zusatzbetreuung U3 und Ü3 (VÖ+, zusätzlich bis zu maximal 0,5 Stunden/Tag, insgesamt somit 6,5 Stunden) ist nur bei VÖ-Betreuung möglich und soweit dies in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird.

- (5) Schulkindbetreuung Kindergarten Lehenweiler:

2021/2022	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Gebühr pro Betreuungsstunde	2,42 €	1,92 €	1,43 €	0,96 €

- (6) Gebühren für die Kleinkindbetreuung im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder).

Die TAKKI-Gebühren werden auf Basis der U3-VÖ Gebühren (§ 15 Abs. 1, Kinder unter drei Jahren, verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.

Artikel 2

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2021 in Kraft.